jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/2 2Ob26/56, 7Ob340/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1956

Norm

MG §7 B
MG §8
WWG §30

Rechtssatz

Bei dem MG unterliegenden Wohnungen ist § 30 WWG sinngemäß dahin anzuwenden, daß die Bestimmungen der §§ 7 und 8 MG auch in dem Falle Anwendung finden, daß die Reparatur eines Kriegsschadens des Hauses ohne Fondshilfe erfolgt ist, obwohl der Gewährung der Fondshilfe § 17 lit d WWG nicht entgegengestanden wäre und in einer Wohnung, die hinsichtlich der Mietzinsbildung dem MG unterliegt, ein Kriegsschaden lange Zeit nach Kriegsende aufgetreten ist, für dessen Behebung Fondshilfe gemäß § 17 lit d WWG nicht gewährt werden dürfte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 26/56
  Entscheidungstext OGH 02.05.1956 2 Ob 26/56
- 7 Ob 340/56
  Entscheidungstext OGH 11.07.1956 7 Ob 340/56
  Auch; Beisatz: EvBl 1956/312 S 544

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0066881

Dokumentnummer

JJR_19560502_OGH0002_0020OB00026_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at